

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs der 13. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim auf Gemarkung Kenzingen

„Haide“

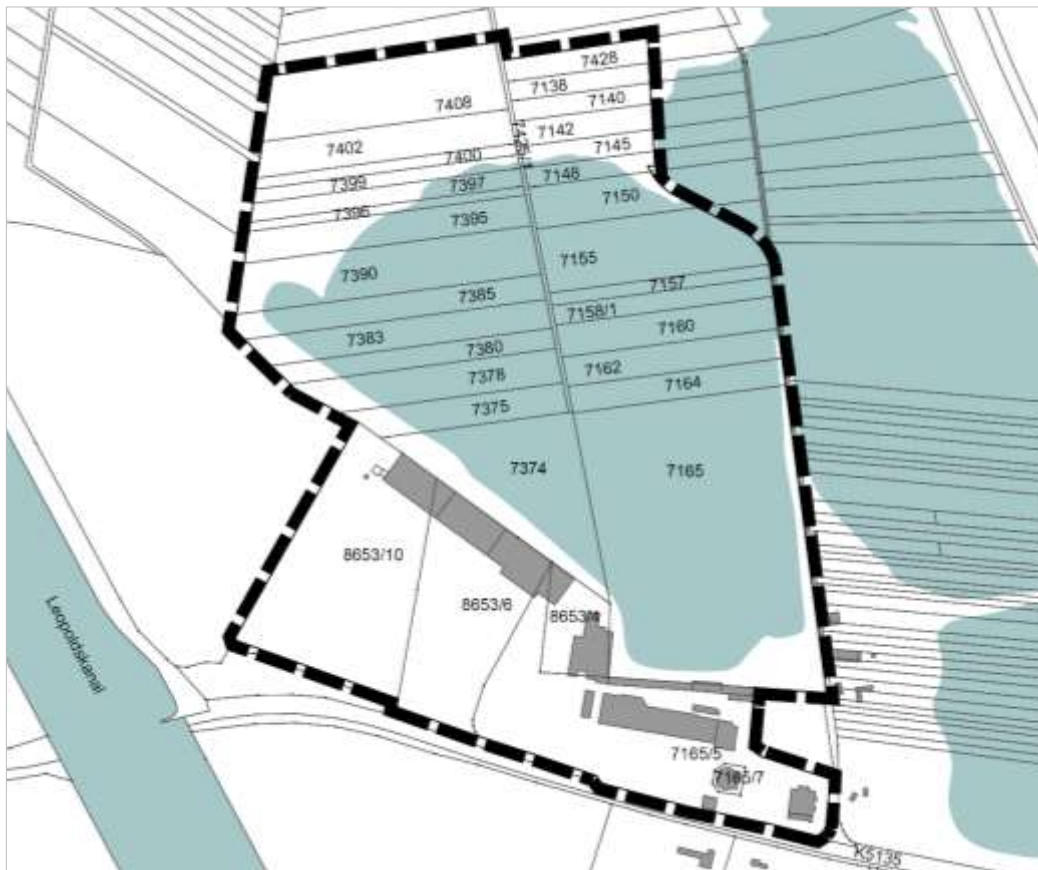
Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim hat am 21.04.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 13. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans auf der Gemarkung Kenzingen gebilligt und die Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Auf dem Betriebsgelände sollen die bestehenden gewerblichen Anlagen gesichert werden und einzelne Produktionshallen und Bürogebäude durch Recyclinganlagen für Bauabfälle und Bodenaushub, sowie ein Fuhrpark mit einer dazugehörigen Kfz-Werkstatt, umgenutzt werden. Zur autarken Energieversorgung entsteht in zwei Bauabschnitten auf dem bestehenden Baggersee im Norden des Betriebsgeländes eine schwimmende Photovoltaik-Anlage. Um die Umsetzung der ergänzenden Nutzung an diesem Standort planungsrechtlich zu ermöglichen, ist die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan notwendig.

Lage und Prägung des Änderungsbereiches / Geltungsbereich

Der ca. 24 ha Änderungsbereich befindet sich am westlichen Rand des Gemeindegebiets Kenzingen außerhalb des Siedlungsgefüges an der Kreisstraße K5135. Die direkte Umgebung ist durch landwirtschaftliche Flächen, einen weiteren Baggersee, Kiesabbau- und verarbeitungsbetriebe sowie eine Waldfläche geprägt. Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über die K5135 und eine interne Zuwegung. Er ist heute durch die großflächig versiegelten Betriebsflächen- und hallen sowie kleinen Grünflächen und dem Baggersee in Anspruch genommen. Der Änderungsbereich ist im folgenden – genordeten und nicht maßstäblichen - Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf der 13. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung, Flächensteckbrief sowie dem Umweltbericht vom

11.05.2026 bis einschließlich 15.06.2026 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Kenzingen unter

<https://www.kenzingen.de/rathaus/rathausnachrichten/>

im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist

- im **Rathaus Kenzingen**, Fachbereich Bauen und Planen, 2. Obergeschoss, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen,
- im **Rathaus Weisweil**, Bauamt, 1. Obergeschoss, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil
- im **Bürgermeisteramt Rheinhausen im Breisgau**, Bürgerbüro, Erdgeschoss, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen im Breisgau
- im **Rathaus am Marktplatz Herbolzheim**, Stadtbauamt, 1. Obergeschoss, Hauptstraße 28, 79336 Herbolzheim

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen sind auch die vorliegenden umweltbezogenen Gutachten, Untersuchungen und Stellungnahme. Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind bei den Gemeinden verfügbar:

Umweltbericht vom 21.04.2026 (Institut für Biotopverbund und Artenschutz (IBA), Ihringen am Kaiserstuhl)

Diese Unterlage enthält folgende Arten von umweltbezogenen Informationen:

1. Flora und Fauna

Informationen zu vorkommenden Arten, bestehenden Biotopen im Plangebiet, sowie der Lage im FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“. Berücksichtigung der Auswirkungen auf die vorkommenden Tiere und Pflanzen und vorbereitende Schutzmaßnahmen und Festsetzungen für den Bebauungsplan

2. Boden

Darstellung der Bestandssituation durch eine großflächige Versiegelung und die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe

3. Landschaft

Informationen zur Vorbelastung des Landschaftsbilds und den Auswirkungen durch die Planung

4. Klima/Luft

Informationen zur Bestandssituation und den Auswirkungen, insbesondere während der Bauphase

5. Menschen

Informationen zur Bestandssituation und den Auswirkungen auf den Menschen und die Erholungsfunktion

6. Wasser

Information zu den Gewässern im Plangebiet und zum Umgang mit dem Oberflächenabfluss

7. Kulturgüter

Auskunft zu bestehenden Kulturgütern

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Emmendingen – Naturschutz vom 16.01.2026:
 - Lage des Plangebiets im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet, vorhandene Biotope
 - eine Natura 2000- Vorprüfung ist durchzuführen

- im Gebiet wächst das geschützte Gelblichweiße Ruhrkraut, dies ist zu berücksichtigen
- Kartierungen für wertgebende Arten und daraus resultierende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen erarbeitet werden
- Aussagen zur Veränderung der Lärm- und Staubemissionen fehlen
- Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten vom 16.01.2026: Keine Bedenken hinsichtlich Oberflächen-, Grund- und Abwasser sowie zum Bodenschutz und Altlasten
- Landratsamt Emmendingen – Forst vom 16.01.2026: Das Plangebiet grenzt an Waldflächen an, dies ist im bebauungsplan zu berücksichtigen
- Regierungspräsidium Freiburg – Ref. Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz vom 19.01.2026: Das Plangebiet liegt im FFH- und Vogelschutzgebiet
- Regierungspräsidium Freiburg – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion vom 05.12.2025: Wald grenzt unmittelbar an, dies ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen
- Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 14.01.2026: die Errichtung von freiflächen-PV-Anlagen ist für das Erreichen der Klimaziele zwingend notwendig, der Ausbau liegt im überragenden öffentlichen Interesse
- Bürger vom 23.02.2026:
 - Fehlende Angaben zur tatsächlichen Belastung durch Lärm, Verkehr, Emissionen durch die veränderten Nutzungen, basierend auf den bestehenden Vorbelastungen
 - Beeinträchtigung der Naherholungsfunktionen im unmittelbaren Umfeld
 - Die Bewertung der Folgen für die vorhandenen Schutzgebiete zu knapp, ohne fehlende Grundlagen
 - Beleuchtung und deren Auswirkungen nicht ausreichend geprüft

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Kenzingen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bitte per E-Mail an bauverwaltung@kenzingen.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Verwaltung

- der Stadt Kenzingen, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen
- der Gemeinde Weisweil, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil
- der Gemeinde Rheinhausen, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen
- der Stadt Herbolzheim, Hauptstraße 26, 79336 Herbolzheim

abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers (m/w/d) zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kenzingen, den 08.05.2026

Dirk Schwier
Verbandsvorsitzender des GVV Kenzingen-Herbolzheim